

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro. 85.

1838.

Dienstag,

23. October.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der J. W. Fischer'schen Buchdruckerei.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [Holzverkäufe.] Am
Montag den 29. October d. J.
Morgens 8 Uhr

(Zusammenkunft im Enzlbsterle)

werden aus dem

Revier Enzlbsterle

Forstort Langenhardt:

13 St. birkene	} Stangen.
1 " tannene	
2 1/4 " eichene	} Klasten.
1/2 " buchene	
14 " birkene	} Wellen.
18 1/4 " tannene	
50 " birkene	} Wellen.
400 " tannene	

Dietersberg

1 Langholzstamm,
2 Säglöße,
20 Stück tannene Wellen,
20 3/4 Klasten Brennholz.

Wanne.

17 St. Nutholzbucher,	} Klasten.
560 " Langholzstämme,	
25 " tannene Stangen,	} Klasten.
8 " buchene	
14 " tannene	} Klasten.
3 " " Rinden	

200 St. buchene	} Wellen.
10 " birkene	
4000 " tannene	} Wellen.
10 " birkene	

Am Dienstag den 30. October d. J.
Morgens 8 Uhr

(Zusammenkunft Simmersfeld)

aus dem Revier Simmersfeld.

Distrikt Hagwald.

46 Stück Bauholzstämme vom	} Klasten.
50ger abwärts,	
200 " tannene Säglöße.	} Klasten.
29 " buchene	
1/4 " birkene	} Klasten.
25 " tannene	

Distrikt Spielberg.

35 Stück Langholzstämme vom	} Klasten.
55ger abwärts.	
10 " tannene Klöße.	} Klasten.
14 " Langholzstämme mei-	

Geiselhardt.

14 " Langholzstämme mei-	} Klasten.
stens 30er u. 40er,	
48 " tannene Säglöße.	} Klasten.
8 Nutholzbucher.	

Buchschollen.

8 Nutholzbucher.

Am Mittwoch den 31. October d. J.
Morgens 8 Uhr

Zusammenkunft Altenstaig

im Revier Altenstaig

Distrikt Nonnenwald (zunächst an der Nagold.)

1228 St. Langholzstämme,
16 " Säglöße.
59 " tannene Stangen,

65 Stück tannene Klasten,
 9100 " " Wellen,
 2 " weißtannene Rinden-
 Klasten

verkauft werden, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, das $\frac{1}{10}$ des Revierpreises je am Tage der Verkaufs-Verhandlung gleich baar zu bezahlen ist.

Den 19. Oktober 1838.

K. Forstamt,
 von Seutter.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt, Revier Schwarzenberg. [Holzverkauf in Staatswaldungen.] Am Donnerstag, Freitag, und Samstag den 1. 2. und 3. November d. J. wird in den hienach bezeichneten Waldungen unter den längst bekannten Bedingungen nur gegen baare Bezahlung von $\frac{1}{10}$ tel des Revierpreises folgendes Holz im öffentlichen Aufstreich verkauft:

in der Langenbachshalbe	72	Säglöße.
	und 187	dto.
— Dobelhalbe, Kehlgrube	603	dto.
— Schönmünz,	612	dto.
— Sulzwald,	224	dto.
— Imersbachhalbe	485	dto.
— Reinkopf	930	dto.
und Stuhlberg	8	buchene
	Klöße von 12 bis 30 Fuß lang.	

Die Zusammenkunft am ersten Tag ist Morgens 9 Uhr

zu Schönmünzach, Ort und Zeit der Zusammenkunft für die nächstfolgende Verkaufstage werden am Schluß des Verkaufs am ersten Tag bekannt gemacht werden.

Den 19. Oktober 1838.

K. Forstamt,
 Hahn.

Freudenstadt. [Bekanntmachung.]
 Alle Forst-Insaßen, welche auf einen

Holzempfang aus den Staatswaldungen im Jahr 1839 außer dem Aufstreich abheben, haben ihre Bedürfnisse den Ortsvorstehern anzuzeigen und diese werden sodann die Bedarfslisten nebst den Bürgschaftsurkunden innerhalb 3 Wochen an die K. Revierförster eingeben.

Der Bedarf der Unbemittelten, für welche die Gemeinden die Bürgschaft übernehmen, ist abgesondert zu verzeichnen. Die Ortsvorsteher haben dieß alsbald bekannt zu machen und sich hiernach selbst zu achten.

Später einlaufende Holzbedarfsanzeigen werden, Nothfälle ausgenommen, nicht berücksichtigt.

Den 17. Oktober 1838.

K. Forstamt,
 Hahn.

Kameralamt Horb.

Horb. [Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.] Nach der Verfügung des K. Finanzministeriums vom 13. Januar 1835 Reg. Blatt 1835 No. 4, Bl. 32 darf zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, wie zur Geschäftsvereinfachung, die Bezahlung der kameralamtlichen Pacht-, Zehend- und Gültfrüchte in Geld geschehen, so weit nämlich der eigene Amtsbedarf und etwaige Anweisungen für das Militair u. es gestatten.

In der Regel sind die Geldansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitt der Schrankenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis 1. Februar zu bestimmen, mithin für die auf der linken Seite des Neckars liegenden Orte die Schranne von Nagold, für die auf der rechten Seite des Neckars liegenden Orte die Schranne von Sulz geltend. Wenn aber die Lie-



ferungspflichtigen es wünschen, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällspflichtigen bestehenden mittleren Schrankenpreise angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maas die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, so darf eine angemessene Ermäßigung derselben bei dem Preisansage für die Gefällfrüchte stattfinden.

Auch werden denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnißmäßig verminderte Preise angesetzt.

Das Messgeld an den Kastenknecht darf nur von den in Natur gelieferten Früchten entrichtet werden. Die Lieferungspflichtige, welche ihre Früchte in Geld bezahlen wollen, müssen sich wegen der Preisbestimmung schriftlich oder, was schneller zum Zwecke führt, persönlich bei dem Kameralamt melden, mit Ausschluß der in eine Trägerei gehdrigen Schuldner in Ansehung deren man einzig mit dem Gältträger und zwar nur auf das ganze Quantum unterhandeln kann.

Bereits haben 12 Gemeinden ihren Wunsch, in Geld bezahlen zu dürfen, dem Kameralamt schriftlich, und zwar in größern Quantitäten, als das Kameralamt nach Abzug des eigenen Bedarfs zu verkaufen hat, angezeigt: keine jener Gemeinden aber hat sich darüber erklärt, ob sie sich auf die Durchschnittsschrankenpreise vom 1. Novbr. bis 1. Febr. einlassen, mithin erst im Februar und März bezahlen —

oder

ob sie ohne Erwartung dieses Termins gegen gleich baare Bezahlung einen festen

Kauf abschließen wolle, wobei das Kameralamt zwar augenblickliche Bezahlung verlangen könnte, jedoch, wie es bei Kaufverträgen dieser Art Handelsbrauch ist, eine unerstreckliche Vorfrist von 14 Tagen gestatten will.

Es werden daher sowohl die bisher eingekommenen, als auch die etwaigen noch einkommenden ähnliche mangelhafte Erklärungen, als nicht geschehen, angesehen.

Am 15. November wird das Kameralamt das Anmeldeungsprotokoll eröffnen und von da an jedem Dienstag und Samstag Vormittags zu Kaufunterhandlungen und zu dem Empfang der Gelder bereit seyn. Der Montag und Freitag Vormittag sind und bleiben wie bisher Amts- und Geldlieferungstage für andere Gegenstände.

Das Anmeldeungsprotokoll wird bei jeder Fruchtgattung geschlossen, sobald das Quantum, welches verkauft werden darf, angemeldet ist: mithin haben die Gemeinden, welche in ihren Erklärungen nicht säumig sind, größere Hoffnung angenommen zu werden, als diejenige, welche in Erwartung wohlfeilerer Preise mit ihren Kaufsunterhandlungen zögern.

In diejenige Orte, in welchen das Kameralamt die Gältfrüchte auf seine Kosten einzulehen und abholen läßt, wird der Kastenknecht ein kameralamtliches Ausschreiben mit Anzeige der Preise mitbringen, welche von einzelnen, mit einer oder der andern Fruchtgattung immer versehenen Gältspflichtigen bezahlt werden können. Geschiehet diese Bezahlung nicht während des Naturaleinzuges im Orte, so berechnet das Kameralamt nachher den Durchschnittspreis der Fruchtschranne zwischen dem 1. Nov. und 1. Februar.

Bei den Zehentfrüchten und zwar



bei den mehrjährigen Verpachtungen an Gemeinden, treten in dem Falle, wenn letztere mit den Naturallieferungen oder mit den Zahlungen in Geld nicht kontraktmäßig einhalten, die dießfalligen besonderen Bestimmungen der Pachtverträge in Wirkung.

Die Ortsvorstände haben Vorstehen- des den Gemeinden zu eröffnen.

Den 20. Oktober 1858.

K. Kameralamt,
Majer.

Horb. [Die Dachunterhaltung auf Staatsgebäuden betreffend.] Die Unterhaltung der Dachbedeckungen mit Zieln die Ausbesserung der Verspähung, der Gräthe und Fbrste, so wie der Hohl- lehlen, die Reinigung der Dächer von Moos und der Dachrinnen ist nach neuerer Anordnung nimmer gegen eine Aversal- summe zu verakkordiren, sondern einem in dem Orte befindlichen Maurermeister unter der schriftlichen Verpflichtung zur jederzeitigen guten Unterhaltung der Dä- cher gegen Anrechnung seines Verdienstes zu übertragen.

Der Bewohner oder Nutznießer eines Gebäudes, welcher zur alsbaldigen Be- rufung dieses Handwerksmanns, wenn etwas an dem Dache fehlt, die Verbind- lichkeit hat, hat sich deswegen lediglich an den bezeichneten Maurermeister zu halten.

Es hat dieser über seine Zeitversäum- niß und den Materialienverbrauch ein fortlaufendes Register zu führen, in wel- ches diese sogleich nach jeder Arbeit an dem Dache jedes einzelnen Gebäu- des, einzutragen und jedesmal der Vorschrift gemäß, von dem Bewoh- ner oder Nutznießer oder Aufseher zu beurkunden — und womit der Verdienst- zettel am Schlusse des Jahres zu beles- gen ist.

Von dieser Anordnung sind die Ze- hendscheuern derjenigen Orte ausgenommen in welchen die Gemeinden den Zehenden mehrjährig gepachtet und die bauliche Unterhaltung der Scheuern auf ihre Kos- ten übernommen haben.

Es betrifft daher die neuere Anord- nung nur diejenige Orte, in welchen das Kameralamt Pfarrgebäude und nicht mehr jährig verpachtete Zehendscheuern besitzt.

Die Sultheißenämter dieser Orte erhalten nun den Auftrag, einen dort bürgerlich angelesenen Meister oder in dessen Ermangelung einen ortsanfälligen Gesellen, indem zu den Verrichtungen, welche verlangt werden, eine Meisters Prüfung nicht erforderlich ist, dem Ka- meralamt vorzuschlagen, zuvor aber auch mit den Herren Pfarrern sich hierüber zu besprechen, worauf sodann in Aufse- hung der vorgeschriebenen schriftlichen Verpflichtung des Maurers das Weitere erfolgen wird.

Andere Dacharbeiten, wie z. B. bei Dachumdeckungen, bei Herstellung von Leistbrüchen, Einziehung neuer Dach- sparren, bei der Herstellung von Rinnen und Blizableitern u. u. sind unter der obenerwähnten Dachunterhaltung nicht begriffen.

Den 20. Oktober 1858.

K. Kameralamt,
Majer.

Langenloch, Oberamts Nagold.
[Geld auszuleihen.] Bei der
Stiftungspflege dahier liegen ges- gen gesetzliche Versicherung 120 fl. zum Ausleihen parat.

Den 20. Oktober 1858.

Ehr. Calmbach.

(Hiezu eine Beilage.)